

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der PiNCAMP GmbH für die Lieferung von Datenreports an gewerbliche Endkunden**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Das vertragsgegenständliche Angebot der PiNCAMP GmbH, HansasträÙe 19, 80686 München (nachfolgend **“PG”** genannt) richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden (Unternehmer gemäß § 14 BGB); Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind von dem Angebot ausgeschlossen.

1.2 Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PG (nachfolgend **“AGB”** genannt). Entgegenstehende oder abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dritten erkennt PG nicht an, es sei denn, sie stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

1.3 Vertragssprache ist Deutsch. Anderssprachige Übersetzungen dieser AGB dienen allein dem besseren Verständnis.

### **2. Vertragsgegenstand und Zustandekommen des Vertrags**

2.1 Die Angebote auf dieser Seite stellen keine rechtlich bindenden, auf Abschluss eines Kaufvertrags gerichteten Angebote dar. Erst die Bestellung durch den Kunden (per Telefon, E-Mail oder online) stellt ein solches Angebot dar. Erst mit unserer Annahmeerklärung bzw. durch Versenden der entsprechenden Rechnung durch uns kommt der Vertrag zustande. Die Annahme des Angebots des Kunden durch uns erfolgt in der Regel innerhalb von zwei bis drei Werktagen nach Zugang.

2.2 Nach Vertragsschluss erstellt PG bis spätestens Ende des laufenden Jahres einen individuellen Analytics Report für den Campingplatz des Vertragspartners, der Informationen in Bezug auf die ADAC-Klassifikation enthält sowie darauf bezogene, mögliche Verbesserungspotentiale und -methoden aufzeigt. Der Vertragspartner erhält einmalig eine (1) digitale Kopie (im PDF-Format) des fertigen Reports an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse.

### **3. Zahlungsbedingungen und Lieferung**

3.1. Der Kunde bezahlt das bestellte Produkt vorab innerhalb der in der Rechnung genannten Frist.

3.2. Erst nach vollständigem Zahlungseingang beginnt PG mit der Erstellung des individuellen Analytics Reports.

3.3 Der fertige Report bis spätestens Ende des jeweils laufenden Jahres per E-Mail an den Vertragspartner versandt.

#### **4. Rechteeinräumung**

4.1 Der Vertragspartner erhält an dem Report ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Vervielfältigungen sind nur für den eigenen, internen Gebrauch zulässig (z.B. zur Erstellung einer Sicherungskopie). Alle übrigen Nutzungs- und Verwertungsrechte bleiben der PG vorbehalten.

4.2 Soweit der Vertragspartner die ihm von uns überlassenen Daten über die gemäß Ziffer 4.1 eingeräumten Rechte hinaus verwendet, ist er im Falle einer schuldhaften Verletzung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des für die Lieferung angefallenen Entgelts verpflichtet. Die Vertragsstrafe fällt auch dann in voller Höhe an, wenn nur einzelne Datensätze über die vereinbarte Nutzung hinaus verwendet werden. Die Forderung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht aus; bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatz anzurechnen.

#### **5. Geheimhaltung**

5.1 Bei den in den Reports enthaltenen Informationen handelt es sich um vertrauliche, nicht-öffentliche Informationen, die vom Vertragspartner geheim zu halten sind und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Dies betrifft insbesondere Informationen über die ADAC-Klassifikation, deren Faktoren und deren Gewichtung zueinander sowie Angaben zur Methodik und zu möglichen Maßnahmen und Bereichen, die Einfluss auf die Klassifizierung haben können. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Versand.

5.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

(a) die dem Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Stelle ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden;

(b) die ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt sind oder werden; oder

(c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Vertragspartner die PG vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

5.3 Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflichten wird die Zahlung einer von PG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe, die im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, vereinbart. Mehrfache Verstöße gelten als mehrfache Fälle der Zuwiderhandlung und lösen jeweils die Vertragsstrafe aus. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der



The camping company of  
ADAC  

PG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet.

5.4 Die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, insbesondere solche des GeschGehG, bleiben unberührt.

## **6. Gewährleistung**

6.1 Der vertragsgegenständliche Report enthält Informationen in Bezug auf die ADAC-Klassifikation sowie Indikationen dazu, in welchen Bereichen möglicherweise Einfluss auf die Klassifizierung genommen werden kann. Wir haben jedoch keinerlei Einfluss darauf, ob Maßnahmen in diesen Bereichen oder sonstige in dem Report genannte Maßnahmen tatsächlich (positive) Auswirkungen auf eine zukünftige Klassifizierung haben und übernehmen deshalb keine Gewährleistung oder Haftung dafür.

6.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), ist er verpflichtet, den Report unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel binnen sieben Tagen anzuzeigen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung.

6.3 Etwaige Mängel beseitigen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

## **7. Haftung**

7.1 Die ACG haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Sie haftet dem Grunde nach bei jeder schuldhaften, auch leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), bei Verzug und bei Unmöglichkeit, wobei die Haftung bei Vermögens- und Sachschäden auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

7.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten der Sitz der PG; jedoch sind wir berechtigt, unsere Rechte auch am Gerichtsstand des Vertragspartners zu verfolgen.

8.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.